



Liberal-Islamischer Bund e.V.

Liberal-Islamischer Bund e.V.
c/o House of Resources Hamburg
PARITÄTISCHES Kompetenzzentrum Migration
Adenauerallee 10
20097 Hamburg

An die
Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg
Frau Dr. Ursula Hantl-Unthan
Magdeburger Platz 1
10785 Berlin

Frankfurt a.M., den 17.12.2018

Rechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg zum Berliner „Neutralitätsgesetz“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des Liberal-Islamischen Bundes e.V. wende ich mich an Sie mit Blick auf die Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg (Urt. v. 27.11.2018 – 7 Sa 963/18 und v. 09.02.2017 – 14 Sa 1038/16) hinsichtlich des sog. „Neutralitätsgesetzes“ des Landes Berlin.

Zunächst einmal begrüßen wir es sehr, dass das LAG Berlin-Brandenburg *inhaltlich* der Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts seit dessen wegweisenden Beschluss vom 27.01.2015 (1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10), deren Ausdruck auch der von diesem ergangene Beschluss vom 18.10.2016 (1 BvR 354/11) war, Rechnung trägt. Die Vorinstanz, das Arbeitsgericht Berlin, welche das „Neutralitätsgesetz“ noch für verfassungsgemäß gehalten hatte, hatte wesentliche Gedanken des BVerfG eklatant verkannt:

Das BVerfG entschied in seinem Beschluss vom 27.01.2015 nämlich, dass pauschale Verbote religiös konnotierter Kleidung durch Lehrkräfte verfassungswidrig seien, da vom Tragen solcher Kleidung allein noch keine Gefahr für den Schulfrieden ausgehe – das Abstellen auf eine abstrakte Gefahr reiche als Rechtfertigung für einen derart intensiven Eingriff in die Glaubensfreiheit nicht aus; es sei vielmehr eine konkrete Gefahr zu fordern (wie z.B. verbale Missionierungsversuche).

Zudem betonte das BVerfG, dass die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates des Grundgesetzes als eine der Vielfalt an Religionen und Weltanschauungen gegenüber offene und übergreifende, nicht als eine distanzierende Neutralität zu verstehen ist.

Gleichwohl zwingt die Rechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg zu Kritik, da diese erneut offensichtlich rechtsmethodisch fehlerhaft ist und keine Rechtsanwendung *lege artis* darstellt. Es ist nicht verständlich, warum das LAG das „Neutralitätsgesetz“ nicht dem BVerfG gemäß Artikel 100 Abs. 1 Grundgesetz vorgelegt hat, um dessen (evidente) Verfassungswidrigkeit von diesem prüfen zu lassen – mit der Folge, dass es sicherlich für nichtig erklärt worden wäre – und stattdessen lediglich erklärt hat, dass das „Neutralitätsgesetz“ verfassungskonform auszulegen sei. Eine verfassungskonforme Auslegung des „Neutralitätsgesetzes“ ist nicht möglich. Wie unter vielen anderen auch schon der Wissenschaftliche Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin in seinem Rechtsgutachten vom 25.06.2015 (online abrufbar unter: [https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002B290D/vwContentByKey/W2AV9GUR536WEBSDE/\\$File/20150625-Kopftuch.pdf](https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002B290D/vwContentByKey/W2AV9GUR536WEBSDE/$File/20150625-Kopftuch.pdf)) auf den Seiten 13-17 feststellte, kann das „Neutralitätsgesetz“ nicht einer verfassungskonformen Auslegung zugeführt werden:

Der Wortlaut des § 2 des „Neutralitätsgesetzes“, der für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt und um den es hier geht, bietet keinen Anknüpfungspunkt für eine Auslegung im Sinne eines Erfordernisses einer konkreten Gefahr, da die Norm pauschal alle religiösen und weltanschaulichen Symbole verbietet, ohne an jegliche Gefahrenmomente anzuknüpfen. Auch eine systematische Auslegung des „Neutralitätsgesetzes“ spricht dagegen, dass eine verfassungskonforme Auslegung möglich ist: § 3 Satz 1 des „Neutralitätsgesetzes“ bestimmt, dass das Verbot religiöser und weltanschaulicher Symbole für berufliche Schulen sowie Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges nicht gilt, nach Satz 2 kann die oberste Dienstbehörde für weitere Schularten oder für Schulen besonderer pädagogischer Prägung Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schulfrieden nicht gefährdet wird. Wenn schon § 2 so ausgelegt werden könnte, dass das darin geregelte Verbot nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für den Schulfrieden greifen sollte und das Tragen religiös und weltanschaulich konnotierter Kleidung bei Nichtvorliegen einer konkreten Gefahr zulässig sei, dann bedürfte es der Ausnahmeregelung in § 3 nicht. Eine historische und teleologische Auslegung sprechen ebenso dagegen, dass das Verbot nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr greifen sollte – der Landesgesetzgeber bezweckte mit dem „Neutralitätsgesetz“, wie sich aus den Gesetzesbegründungen ergibt, eine restriktive und staatliche Neutralität im distanzierenden Sinne zu verstehende Regelung.

Zu dieser Frage sei des Weiteren exemplarisch nur auf den Aufsatz von Berghahn, Sabine: „Zeit, das Berliner ‚Neutralitätsgesetz‘ zu ändern!“, *Rechtswirklichkeit*, 23.03.2018, online abrufbar unter: <https://barblog.hypothesen.org/1986>, verwiesen.

Dass das „Neutralitätsgesetz“ nicht durch eine verfassungskonforme Auslegung „gerettet“ werden kann, ist rechtsmethodisch also derart offensichtlich, dass die Tatsache, dass das LAG Berlin-Brandenburg erneut – wie auch schon die Vorinstanz – dieses nicht dem BVerfG vorgelegt hat, einen schalen Beigeschmack hinterlässt. Es verstärkt sich der Eindruck, dass erneut ein Berliner Gericht das „Neutralitätsgesetz“ bewusst dem BVerfG vorenthalten hat, so dass es nicht dem Verdikt der Nichtigkeit zugeführt werden konnte.

Unser Rechtsstaat ist eine große zivilisatorische Errungenschaft – allerdings nur, wenn er auch wirklich erlebbar wird für den Einzelnen. Diesem Anspruch wird die Rechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg bisher bedauerlicherweise nicht in hinreichendem Maße gerecht. Gerade



Liberal-Islamischer Bund e.V.

die Berliner Judikative steht jedoch in dieser Hinsicht in einer besonderen Pflicht, zumal die Berliner Legislative und Exekutive nach wie vor an dem evident verfassungswidrigen „Neutralitätsgesetz“ festhalten und sich weigern, dieses an die Rechtsprechung des BVerfG anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ass. iur. Waqar Tariq
Berater des Bundesvorstandes

Anlage

Pressemitteilung des Liberal-Islamischen Bundes e.V. vom 11.01.2018 zum „Berliner Neutralitätsgesetz“